Gemeinde Kißlegg
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "BRV Brenters"

Sieber Consult GmbH, Lindau (B)
Datum: 22.09.2025

Artenschutzrechtlicher Kurzbericht

1. Allgemeines

1.1 Aufgrund des geplanten Ausbaus der gewerblichen Bauflächen auf dem Betriebsgelände der "BRV – Biologische Reststoff Verwertung GmbH" soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden. Die Ausbaumaßnahmen dienen der Sicherung der betrieblichen Weiterentwicklung, sind aber auch zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zur notwendigen Größe der Lagerflächen relevant. Unter den geplanten Baumaßnahmen befinden sich diverse Vorhaben wie der Bau von Hallen zur Produktion von technischen Kleinteilen, Werkstätten, technischen Einrichtungen, Maschinenräume zur Stromerzeugung etc.

1.2 Da innerhalb des Geltungsbereiches Habitatstrukturen vorliegen könnten, welche sich als Lebensraum für streng geschützte Tierarten eignen, wurde das Gebiet bereits frühzeitig im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Relevanzbegehung untersucht.

1.3 Hierzu wurde die Sieber Consult GmbH, Lindau (B) beauftragt.

2. Vorhabengebiet, örtliche Gegebenheiten

2.1 Das Plangebiet, welches die Flurstücke mit der Nr. 505/1 und 505 (Teilstück) der Gemarkung Immenried umfasst, liegt nördlich des Hauptortes von Kißlegg im Weiler "Brenters", ca. ein Kilometer südlich des Bad Wurzacher Ortsteiles "Arnach". Im Umfeld der Bestandsbebauung innerhalb des Geltungsbereiches kommen landwirtschaftlich genutzte Grünflächen vor, die im südlichen Bereich mit einzelnen Obstgehölzen bestanden sind. Im Süden wird das Plangebiet durch die "Gründlenach" begrenzt, in deren Uferbereiche biotopgeschützte Gehölze stocken. Das Plangebiet grenzt in allen Himmelsrichtungen an die offene, unbebaute Landschaft an. Diese wird überwiegend landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Östlich außerhalb des Geltungsbereiches liegen Waldflächen.

2.2 Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich eine Biogaserzeugung, eine Abfallaufbereitungsanlage, ein landwirtschaftlicher Betrieb sowie weitere Nutzungen.

2.3 Südlich innerhalb des voraussichtlichen Geltungsbereiches liegt das nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop "Auwaldstreifen an Bach bei Brenters" (Biotop-Nr. 1-8125-436-5092). Nordwestlich liegen in einer Entfernung von mindestens 350 m weitere geschützte Biotope (bspw. "Feldhecke an Bach bei Rahmhaus-Töbele" (Biotop-Nr. 1-8125-436-6151) und "Zwischenmoor bei Baschis (ND 61/23)" (Biotop-Nr. 1-8125-436-1594)). Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet ist das südlich in 975 m Entfernung gelegene FFH-Gebiet "Feuchtgebiete bei Waldburg und Kißlegg" (Schutzgebiets-Nr. 8224-311). Östlich und südöstlich des Plangebietes liegen in einer Entfernung von mindestens 53 m Waldflächen im Sinne von § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG).

Zum südlich innerhalb des Geltungsbereiches liegenden Biotop "Auwaldstreifen an Bach bei Brenters" wird ein Abstand von 30 m zu den festgesetzten Baugrenzen eingehalten. Zudem wird der Gehölzbestand durch eine Pflanzbindung als zu erhalten festgesetzt. Hierdurch können unmittelbare und funktionelle Beeinträchtigungen des Biotops ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf das Biotop "Zwischenmoor bei Baschis (ND 61/23)" wurden hinsichtlich möglicher Stickstoffeinträge durch die iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG untersucht. Im Ergebnis wird das Abschneidekriterium im Bereich des Biotops unterschritten (siehe Ziffern 11.1 und 12.3 der "Prognose der Geruchsimmissionen und der Stickstoffdepositionen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Änderung der Biogasanlage der BRV Biologische Reststoff Verwertung GmbH", Fassung vom 16.09.2025). Beeinträchtigungen des Biotops können daher ebenfalls ausgeschlossen werden. Mögliche Stickstoffeinträge auf das FFh-Gebiet wurden ebenfalls durch die iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG untersucht. Das FFH-Gebiet und damit auch die schutzbedürftigen FFH-Lebensraumtypen (LRT) liegen außerhalb des Einwirkbereiches des beantragten Vorhabens (siehe Ziffern 11.2 und 12.3 der "Prognose der Geruchsimmissionen und der Stickstoffdepositionen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Änderung der Biogasanlage der BRV Biologische Reststoff Verwertung GmbH", Fassung vom 16.09.2025). Im Rahmen der durchgeführten FFH-Vorprüfung können folglich erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden (siehe FFH-Vorprüfung der Sieber Consult GmbH in der Fassung vom 24.09.2025).

3. Bestandsinformationen

3.1 Eine Abfrage der online-Datenbank ornitho.de ergab keine Nachweise von Vögeln innerhalb der Planfläche sowie dessen Wirkbereich (ca. 200m-Umkreis).

3.2 Eine Abfrage, der von der LUBW bereitgestellten Verbreitungsdaten der in Baden-Württemberg heimischen Fledermausarten, erbrachte im betreffenden TK-Blatt Nachweise von zwei verschiedenen Arten (Braunes Langohr und Großes Mausohr). Die Daten weisen aufgrund des Fehlens sehr häufiger

Siedlungsarten auf ein Erfassungsdefizit hin, sodass Rückschlüsse auf das tatsächlich vorkommende Artenspektrum sehr vage sind.

Die Rasterkarten der Fledermausarten entsprechen den Verbreitungskarten, die alle sechs Jahre im Rahmen der FFH-Berichtspflicht erstellt werden.

4. Untersuchungsumfang

Am 11.04.2024 (ca. 12:30 – 13:30 Uhr, ca. 16°C, trocken, sonnig, windstill) wurde das Plangebiet im Rahmen einer Relevanzbegehung begangen und auf dessen Lebensraumeignung für planungsrelevante Arten untersucht.

Aufgrund der im Gebiet festgestellten Habitateignung für die streng geschützte Zauneidechse wurden weitere Kartiergänge an drei Terminen (23.08.2024, 28.08.2024, 19.09.2024) zu ihrer Aktivitätszeit vorgenommen, um ein tatsächliches Vorkommen feststellen zu können. Im Fokus stand ein potenzielles Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse. So wurde das Gebiet insbesondere an Wiesenrändern, Böschungen und Saumvegetation langsam abgeschritten, um ein Vorkommen dieser Art überprüfen zu können. Unmittelbar angrenzende Geländebereiche wurden ebenfalls begutachtet.

5. Ergebnisse der Untersuchung

5.1 Avifauna

Innerhalb des Geltungsbereiches bestehen einige kleinere Bäume und Sträucher sowie Obstbäume, wovon ein Teil vorhabenbedingt gerodet wird. In diesen konnten keine Höhlen festgestellt werden, sodass Fortpflanzungsstätten höhlenbrütender Vogelarten ausgeschlossen werden kann. Da freibrütende Arten in den Bäumen geeignete Brutplätze vorfinden könnten, ist die Rodung außerhalb der gesetzlichen Schutzzeiten (Oktober bis Februar) durchzuführen. Da es sich hierbei sehr wahrscheinlich um ubiquitäre Vogelarten handelt, kann davon ausgegangen werden, dass der Verlust potenzieller Brutstätten durch die strukturreiche Umgebung ausgeglichen wird.

Im nah gelegenen Wald ist das Auftreten weiterer Brutvögel zu erwarten. Bei der Begehung wurde kein Greifvogelhorst am Waldrand entdeckt, auch konnte kein revieranzeigendes Verhalten beobachtet werden. Eine baubedingte Störung von Greifvögeln in unmittelbarer Nähe kann daher ausgeschlossen werden.

Die Umgebung des Plangebietes wird aufgrund der bestehenden Kulisseneffekte durch die direkt angrenzenden Waldgebiete/Feldgehölze sowie der Hofstelle als ungeeignetes Habitat für planungsrelevante Bodenbrüter (z.B. Feldlerche) eingestuft.

Ein Eintreten artenschutzrechtlicher Konflikte gegenüber dieser Artengruppe ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (Rodungszeiten) somit nicht ableitbar.

5.2 Fledermäuse

Innerhalb des Geltungsbereiches bestehen Gebäude, welche potenzielle Quartiere für Fledermäuse darstellen könnten. Da keine Eingriffe in den gebäudebestand geplant sind, bestehen keine direkte Auswirkungen auf potenziell anwesende Fledermäuse.

Insbesondere der Streuobstbestand innerhalb des Geltungsbereiches sowie die strukturreiche Umgebung (Waldränder, Hecken) besitzen für Fledermäuse als Jagdhabitat eine hohe Wertigkeit. Da die Streuobstbäume im Rahmen der Planung erhalten bleiben und das Gebiet durch die Pflanzung weiterer Gehölze im Westen entlang der geplanten Straße aufgewertet wird, sind Beeinträchtigungen auf vorhandene Jagd- und Leitstrukturen nicht abzusehen.

Ein Eintreten artenschutzrechtlicher Konflikte gegenüber dieser Artengruppe ist somit nicht ableitbar.

5.3 Reptilien

Innerhalb der Vorhabenfläche bestehen in den Randstrukturen im Osten (siehe Übersichtsluftbild) Lebensraumstrukturen, welche sich besonders gut für Zauneidechsen eignen würden. Im Rahmen der viermaligen Begehung wurden trotz geeigneter Witterungsbedingungen keine Tiere gesichtet. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtliche Konflikte bezüglich dieser Artengruppe sind nicht abzuleiten.

5.4 Amphibien

Innerhalb der Vorhabenfläche bestehen keine Lebensraumstrukturen, welche sich besonders gut für Amphibien eignen würden.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gegenüber Amphibien ist somit auszuschließen.

5.5 Weitere Artengruppen

Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten (z.B. streng geschützter Insektenarten) sind habitatbedingt auszuschließen.

6. Bewertung und Prognose des Konfliktpotenzials

6.1 Prognose des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Im Geltungsbereich bestehen keine nachweislichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders oder streng geschützter Tierarten. Da in den von der Rodung betroffenen Gehölzen das Vorkommen freibrütender Vogelarten nicht ausgeschlossen werden kann, ist die Rodung gem. BNatSchG im Winterhalbjahr (Oktober bis Februar) durchzuführen. Eine vorhabenbedingte, signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos ist unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahme nicht abzusehen, sodass ein Eintreten des Tötungsverbots auszuschließen ist.

6.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch Baumaßnahmen kommt es kurzzeitig zu Lärmemissionen sowie anthropogenen Störungen. Allerdings ist eine erhebliche negative Auswirkung auf die siedlungstypische, potenziell vorkommende Fledermaus- und Vogelfauna nicht zu erwarten, da nicht direkt in Brutstätten oder Quartiere eingegriffen wird. Potenziell in den Gehölzen/Gebäuden der Umgebung übertagende Einzelindividuen von Fledermäusen werden zwar eventuell kurzzeitig gestört und könnten aufgrund der Störung flüchten, finden jedoch geeignete Ersatzquartiere in der Umgebung.

Durch das Bauvorhaben kommt es zu keiner verstärkten Lichtemission, welche sich auf die Umgebung und somit auf potenziell genutzte Jagdhabitate von Fledermäusen auswirken könnte.

Aus artenschutzfachlicher Sicht kann das Eintreten des Störungsverbotes ausgeschlossen werden, da die kurzfristig zu erwartende Störung den Erhaltungszustand der lokalen Populationen potenziell auftretender Vogel- und Fledermausarten nicht verschlechtern wird. Dementsprechend sind keine artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

6.3 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Ein Brutvorkommen siedlungstypischer, höhlenbrütender Vogelarten oder Quartiere siedlungstypischer Fledermausarten können im Geltungsbereich ausgeschlossen werden. Auch Lebensstätten anderer Arten wurden nicht gefunden und können habitatbedingt ausgeschlossen werden. In den von einer Rodung betroffenen Gehölzen sind allenfalls ubiquitäre, freibrütende Vogelarten zu erwarten. Durch den Rodungszeitraum außerhalb der Brutzeit kommt es durch das Vorhaben zu keiner Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders oder streng geschützter Arten. Ein Eintreten des Schädigungsverbotes kann daher ausgeschlossen werden.

7. Maßnahmen

7.1 Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es verboten, in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. außerhalb des Waldes vorkommende Bäume, Sträucher oder andere Gehölze zu roden. Notwendige Gehölzbeseitigungen sowie die Baufeldräumung müssen daher außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen dem 01.10. und dem 28.02. des jeweiligen Jahres erfolgen.

8. Fazit

8.1 Aufgrund der vorstehenden Ausführungen wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen und ggf. der vorliegenden Rahmenbedingungen für eine Ausnahme abgegeben. Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Ravensburg) vorbehalten.

8.2 Bei Einhaltung der oben genannten Maßnahmen ist aus gutachterlicher Sicht das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu erwarten.

i.A. Jasmin Deyringer (M. Sc. Naturschutz und Landschaftsplanung)

Luftbild

Übersichtsluftbild des Vorhabengebietes, geeignete Habitate für Zauneidechsen (orange), geschützte Biotope (pink), maßstabslos, Quelle Luftbild: LUBW

Blick in Richtung Süden auf das Plangebiet. Die Erweiterung ist im Osten geplant (links im Bild).

Detailaufnahme des Gebäudebestandes im Südwesten des Plangebietes. Die Gebäude könnten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte verschiedener Vogel- und Fledermausarten dienen – bleiben allerdings erhalten.

Hier befindet sich eine Feldhecke, welche gerodet werden soll. Baumhöhlen wurden nicht entdeckt.

Blick von Westen auf das nördliche Gebäude. Hier besteht kein arten schutzfachliches Potenzial.

Blick von Norden auf den östlichen Randbereich des Plangebietes. Die südwestexponierte Böschung wird besonnt und weist einige Mäuselöcher auf. Eine Eignung für Zauneidechsen ist nicht auszuschließen.

Blick in Richtung Norden auf die Sträucher an der Böschungskante in diesem Bereich. Die Sträucher sollen gerodet werden.

Blick auf die Lagerflächen im Südosten des Gebietes. Auch hier war im Vorfeld der Untersuchungen ein Vorkommen von Zauneidechsen nicht auszuschließen. Im Rahmen der Kartierung gelangen keine Nachweise.